

Begründung:

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R „Herrenberg-Urteil“) und der darin vorgenommenen Schärfung des Kriteriums des Vorliegens einer „betrieblichen Eingliederung“ bei der Beschäftigung von Honorarkräften verständigt. Wer eine Tätigkeit nach Weisungen ausübt und in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert ist, unterliegt grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Danach ist eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkraft grundsätzlich nicht mehr möglich.

Das Ausüben einer Tätigkeit nach Weisung und das Vorliegen einer betrieblichen Eingliederung besteht u.a. bei folgenden Indikatoren:

- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrkräfte- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst- oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung
- Verpflichtung zur Anwendung von Lehrplänen der Musikschule

Aus diesen betrieblich notwendigen Gründen ist bei der Jugendmusik- und Kunstschule Backnang unabhängig von der bisherigen vertraglichen Gestaltung der Honorarverträge eine Weiterbeschäftigung der Lehrerinnen und Lehrer auf Basis der neuen Rechtsprechung als Honorarkraft ausgeschlossen. In der Folge ist eine Überleitung der bestehenden Honorarverträge in Beschäftigungsverhältnisse nach dem TVöD für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich.

Mit der Übernahme von 26 Honorarkräften mit 214,5 Jahreswochenstunden als Beschäftigte nach dem TVöD ist mit Mehrkosten von bis zu 77.000 Euro jährlich zu rechnen. Ein Teil der Mehrkosten kann durch die ab 1. Oktober 2024 geltende, neue Entgeltordnung kompensiert werden, durch die Mehreinnahmen über Unterrichtsentgelte in Höhe von ca. 48.000 Euro zu erwarten sind.

Der Stellenplan wird entsprechend um 6,5 Stellen in Entgeltgruppe 9b fortgeschrieben.